

Spalatin, der Freund Luthers, eine Übersetzung herausgegeben; sie erschien in Augsburg.

(Schluss folgt.)

Das angebliche Zürcher Ratsmandat evangelischer Predigt von 1520.

Nach Bullinger, Reformationsgeschichte I 32, erliess im Jahr 1520 der Zürcher Rat „ein offen mandat in der Statt, und uff dem Land, an alle Lüthpriester, Seelsorger und predikanten, das sy all gemeinlich und fry die heyiligen Evangelia und der heyiligen Apostlen Sendbrieff, glychförmig nach dem geist Gottes und rächter göttlicher geschriff beider testament, predigen söllind, und was sy mitt ermällter geschriff bewären und erhallten mögind, das sollind sy verkünden und leeren. Was aber Nüwerungen und von menschen erfunden sachen und Satzungen syend, dess söllind sy geschwigen“. Dieses Mandat ist als erste reformatorische Kundgebung des Zürcher Rats gewertet von R. Stähelin (Zwingli I 183 f.), Möller-Kawerau (Kirchengeschichte 47), K. Müller (Kirchengeschichte 260), Hadorn (Kirchengeschichte der reformierten Schweiz 41), E. Egli (Zwingli-Werke I 331 f.); es fehlt — ob absichtlich? — in Dierauers Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Ist dieses Mandat wirklich 1520 ergangen?

Ein Grund zum Zweifel daran liegt erstens in der Anomalie dieses Mandats im Rahmen der ganzen Reformationsgeschichte. Die Kämpfe in den Städten für und gegen das Bibelwort, welche offizielle Kundgebungen der Magistrate hervorriefen, setzen sonst überall 1521 und voll erst 1522 ein. 1520 ist Luther noch nicht gebannt, der Anlass zur scharfen Scheidung der Gegensätze wird erst gegeben. Man müsste annehmen, dass in Zürich Agitation, Aufregung und Eintritt des Rats für die evangelische Losung: das Gotteswort allein, allen deutschen Städten weit vorausgeeilt wären. „Auf alle Fälle merkwürdig“ nennt daher Egli dieses frühe Gebot. Natürlich ist diese Ausnahmstellung kein Beweis für sich allein; aber sie zwingt zur Prüfung.

Zweitens ist das Mandat in den Akten nirgends zu finden. Egli Aktensammlung bringt es nicht, es hat sich nicht erhalten (Egli, ZwW. I 331). Auch das ein wichtiger Grund zur Vorsicht.

Drittens wird es ignoriert und dadurch widerlegt sowohl vom Ausschreiben der ersten Disputation (ZwW. I 466 f.) als vom Abschied derselben (ZwW. I 469 ff.) wie auch von der Rede des Bürgermeisters Röist zu Beginn des Gesprächs (ZwW. I 483 f.). Wird hier die Veranlassung der Disputation in der andauernden und unerträglich gewordenen Zwietracht der Zürcher Pfarrer und Laien unter einander ausführlich dargelegt, so ist dagegen von einem frühern eben derselben Zwietracht zu steuern suchenden Mandat schriftgemässer Predigt mit keiner Silbe die Rede. Das ist der eine Grund. Der andere, noch schlagendere ist der, dass das Gebot schriftgemässer Predigt an alle Leutpriester, Seelsorger und Prädikanten zu Stadt und Land ja gerade das wichtige, von Egli in seiner ganzen schweizerischen Bedeutung gewürdigte (zur Einführung des Schriftprinzips in der Schweiz, Zwingliana I 332—339) Ergebnis der Zürcher Disputation ist und eben deshalb nicht zugleich ihre drei Jahre schon perfekte Voraussetzung gewesen sein kann. Die beiden Mandate, das angebliche von 1520 und das sichere vom 29. Januar 1523, sind einfach identisch; die Adressierung ist dieselbe und der Inhalt der Sache nach gleich: Zwingli soll wie bisher „das heilig Evangelium und die recht göttlich gschrift verkünden“, desgleichen alle andern Prediger „anders nüt fürnehmen noch predigen, dann was sy mit dem heiligen euangelion und sust rechter göttlicher geschrift beweren mögen“ (ZwW. I 471). Entweder also das Mandat von 1523 ist lediglich eine Wiederholung und Bestätigung des Mandats von 1520 — so habe ich es früher angesehen — aber dann bleibt rätselhaft, wie es drei Jahre lang wirkungslos bleibt, in der Wiederholung gar nicht erwähnt wird und erst von 1523 an plötzlich als Mustermandat des Schriftprinzips seinen Gang durch einen grossen Teil der Schweiz nimmt (Egli, Zwingliana a. a. O.). Oder dem Mandat von 1523 kommt wirklich die von Egli ihm nachgewiesene epochemachende Bedeutung zu, dann ist es ein Novum und das Mandat von 1520 seine fälschlich drei Jahre zurückgetragene Doublette.

Das letztere ist nun genau nachweisbar. Wir besitzen die Quelle, aus der Bullingers Notiz zum Jahr 1520 stammt: Antworten, so ein burgermeister etc. der statt Zürich jren Eydgnossen über etlich artikel geben habend vom 21. März 1524 (Zwingli-bibliographie Nr. 113). Diese Schrift existierte in zwei Formen: 1. der gedruckten Antwort an die Eidgenossen selbst (Eidgen. Abschiede IV 398—406), 2. derselben mit einem vorangestellten Zusatz und Bericht des Rathes zu Zürich an ihre Unterthanen, was sich die Zeithero für Veränderungen in der Religion zugetragen haben (Füsslin, Beiträge II, Vorrede N. IV, der Text 228—264), vom 7. Juli 1524. Schon Stähelin (Zwingli I 184) leitete das Bullingersche Mandat aus dieser Quelle her, ebenso wohl Egli (ZwW I 331), dem es fraglich erscheint, dass Bullinger das Mandat noch im Original, d. h. in den Akten von 1520, gelesen habe. Man kann die Unkenntnis eines entsprechenden Aktenstücks von 1520 für Bullinger in der Tat negativ und positiv erhärten. Negativ: er hätte es sonst im Wortlaut gegeben (Egli) und hätte es damit genauer datiert, positiv, weil er I 177 eben jene Zürcher Antwort, und zwar in der zweiten, an die Landschaft gerichteten Form stückweise zitiert und I 157 auf die erste Form, die Druckschrift, seine Leser hinweist. Es wird sich alsbald zeigen, wie wichtig die Prüfung der Bullingerschen Quelle in diesen beiden Formen sich erweist.

Der von Bullinger I 32 benützte Text lautet in der Antwort an die Eidgenossen (Eidgen. Abschiede IV, 399 f.) . . . so haben unsere predikanten, jetz by vier oder fünf jaren, by uns die heiligen Euangelion und das gotts wort gepredget, und hat uns anfangs (wie ir meldend) ir leer ouch seltsam und frömd beducht, dann sy dem, so wir von unsren vordren gehört, unglych. Desshalb sind dannzermal under uns by priestern und leyen unglych verstand gewesen, dadurch etwas zweyung, und am meisten under denen, so wenig an die predigen gangen, uferstanden sind. Wir haben zuo den selben zyten, vor und ee wir von des Luters leer gewisst oder gehört, ein offenlich mandat in unser statt und land an alle lütpriester, seelsorger und predikanten lassen usgon, dass sy all gmeinlich und fry (wie ouch die bapstlichen recht das zuogeben) die heiligen evangelien und der apostel epistlen glychförmig nach dem geist Gottes

und rechter göttlichen geschriff des alten und nūwen testaments predigen und wz sy mit gemelten geschriften behalten und bewären mögend, verkünden und was ander zuofellig nūwerung und satzungen geschwygen söllent. Das nun der merteil der predikanten (als wir nit anders wissen) trüwlich gethon.

Das im Text Gesperre ist die von Bullinger wörtlich koptierte Vorlage. Und nun sehen wir, wie Bullinger auf Grund dieses Textes durch historische Hypothese sein Mandat von 1520 erschlossen hat. Die beiden Angaben „jetz by vier oder fünf jaren“ und „vor und ee wir von des Luters leer gewisst oder gehört“ haben ihn auf das Jahr 1520 als Datum dieses Mandats geführt. Jedoch mit Unrecht. Denn nicht das Mandat, sondern der Anfang evangelischer Predigt wird in der Quelle vier bis fünf Jahre von 1524 zurückdatiert. Das ist sehr zweierlei. Die Unkenntnis der Lehre Luthers zur Zeit des Mandats sodann ist lediglich eine apologetische Fiktion in dieser offiziellen Tendenzschrift. Sie ist ungeschichtlich auf alle Fälle und wäre es für 1520 gerade so gut wie für 1523; ein Blick in die Korrespondenz des Beatus Rhenanus mit Zwingli von 1519 an zeigt uns, wie wohl Luthers Sache den Zürchern schon damals bekannt gewesen ist. Der Grund dieser entschiedenen Ablehnung des Zusammenhangs mit Luther wird von unsrer Druckschrift selber klar genannt: „es soll das Gotteswort mit keines Menschen Name, dadurch es verhasst gemacht wird, genannt werden“. So hat es Zwingli selbst gehalten, ungefähr seit dem Erscheinen der päpstlichen Bulle gegen Luther 1520, und so proklamiert es hier, von Zwingli inspiriert, der Zürcher Rat: Luther geht uns nichts an; unser Recht steht auf dem Gotteswort allein. Das freilich ist deutlich aus dieser Antwort an die Eidgenossen: es soll der Schein erweckt werden, als sei die Zürcher Reformation mit allen ihren durchgreifenden Neuerungen ganz selbständig, älter als Luthers Einfluss und seit Jahren in ordnungsmässigem Gang, und dieser Schein hat Bullingers Datierung veranlasst. Aber mehr als Schein ist es nicht, es fehlt jede bestimmte Zeitangabe für den Erlass des Mandats. Und der Schein ist handgreiflich falsch. Das erwähnte Mandat ist nach Veranlassung, Adresse, Inhalt und Wirkung das Mandat vom 29. Januar 1523. Eben

auf die hier erwähnte „Bewegung“ blicken ja Ausschreiben zur Disputation und Eröffnungsrede des Bürgermeisters als auf die Veranlassung der Disputation zurück, und eben das war der Erfolg des Mandats von 1523, dass „der merteil der predikanten trüwlich“ dem Schriftprinzip nachkam. Es kann nicht zweimal, 1520 und 1523, alles sich wiederholt haben und erst noch das näherliegende, definitive Ereignis in einer Kundgebung ein Jahr darauf übergangen sein.

Zum Überfluss liegt uns nun ein Paralleltext dieser Quelle vor, in der zweiten Form, dem Schreiben an die Landschaft vom Juli 1524, von Bullinger selber I 177 ausgeschrieben: „Alls dann üch und mencklichem zü wüssen ist, wie die Evangelisch leer und göttlich geschriff jetzt ettliche jar by uns und allenthalben uss Gottes gnaden heyter und klar geprediget: und aber von ettlichen geistlichen und wältlichen unglych angenommen und verstanden wirt: dardurch vil zangs und widerwillens erwachsen. Deshalb wir vor Jar und tagen allen unsern Seelsorgern, Lüt-priestern und predikanten in unser Statt und uff dem Land geheyssen und ernstlich befohlen habend, anders nüt fürzünemen noch zü predigen, dann was sy mit dem heyligen Evangelio und sunst rächter göttlicher geschriff dess nüwen und alten testaments bewysen und bewären mögend. Welches, alls wir achtend, trüwlich beschähen ist.“ Hier, der Landschaft gegenüber sind die beiden apologetischen Zusätze: Unabhängigkeit von Luther und Einstimmigkeit mit den päpstlichen Rechten, fallen gelassen und steht das klare Datum „vor Jar und tagen“, das ist im Frühjahr 1523. Bullingers Fehler entstand aus Übersehen dieser Datierung und falscher Ausdeutung der apologetischen Angaben der gedruckten ersten Form. Allein diesem Fehler verdankt das Zürcher Ratsmandat von 1520 seine Existenz; es ist nichts als eine Doublette des Mandats von 1523, drei Jahre vordatiert.

Damit scheint mir die Hauptsache erledigt. Aber es meldet sich noch ein Einwand, der uns willkommen sein muss, weil er uns vor einer Übertreibung der gewonnenen Erkenntnis hüten kann. Egli weist (ZwW. 381) darauf hin, dass Bullinger auch I 78 bei Zwinglis Disputation mit den Mönchen vom 21. Juli 1522 den Reformator sich auf das Mandat von 1520 berufen lässt. „Dann er (Zwingli) das Evangelium fry und unverdingt wöllte predigen,

wie hievor ein Mandat darumm uss gangen, und er ouch ein Eyd geschworen hätte“. Damit wäre ja die Existenz des Mandats von 1520 aus dem Jahr 1522, also vor der Disputation, erwiesen. Allein es genügt ein Vergleich mit der Quelle Bullingers, der Chronik des Bernhard Wyss (ed. Finsler 17—21), um diesen Einwand zu entkräften. Bernhard Wyss erwähnt in seiner sehr ausführlichen Erzählung des Vorgangs das angebliche Mandat mit keinem Wort. Es liegt hier lediglich ein hypothetischer Versuch Bullingers vor, den Vorgang von 1522 auf sein erschlossenes Mandat von 1520 zu stützen. Auch der Bericht des besten Augenzeugen selbst, Zwinglis (Archeteles, ZwW. 257), kennt kein solches älteres Ratsmandat.

Das aber erhellt allerdings aus den Dokumenten vom Jahr 1522, dass in diesem Jahr das dann bei der Disputation vom Januar 1523 vom Rat proklamierte Schriftprinzip sich bereits vorbereitet hat. Und zwar nicht nur bei Zwingli, der es in seinem Archeteles (August 1522) prinzipiell und erschöpfend darlegte. Am Dinstag nach Assumptionis Mariae (19. August 1522) hat zu Rapperschwyl das Capitel am Zürichsee „einhellig abgeredt, allein zu predigen, was sie mit Gottes Wort darzuthun sich getrauen“ (Hottinger, helvet. Kirchengeschichten III 103; ZwW. I 192). Und, was noch mehr bedeutet, es gelang Zwingli, dem Rat diesen Standpunkt zur Schlichtung der Streitigkeiten plausibel zu machen, nachdem durch den Fastenstreit und die Einmischung der Constanzer der Stein ins Rollen geraten war. Für unser Wissen hat der Zürcher Rat zum erstenmal bei eben der erwähnten Disputation Zwinglis mit den Mönchen sich auf das Schriftwort gestellt: *vetuit eos senatus quicquam predicare, quod non ex sacrarum literarum utriusque testamenti fontibus hausissent* (ZwW. I 257), oder wie B. Wyss es erzählt: „Ja, ir herren von örden, das ist miner herren meinung, dass ir söllend nun fürohin predigen das heilig evangelium, den heiligen Paulum und die propheten, dass die heilige gschrift ist, und lassend den Scotum und Thomam und sölllich ding ligen“ (B. Wyss 19.). Eben dieser Beschluss wurde bei Anlass eines neuen Zwists im Oetenbacherkloster, nicht lang vor der Disputation, am 1. Dezember 1522, in allgemeinerer Form wiederholt: „dass weder laipriester noch ordensherren nüt predigen söllent, dann was si mit dem heiligen mund Gottes und

Evangelio beschirmen mögen, und sust andrer leichtfertiger red stillstan“ (Egli, Aktensammlung S. 107). Einen Monat später, am 3. Januar 1523, im Ausschreiben der Disputation, stellte sich der Rat vollends ganz auf den Standort der Schriftautorität. „Er setzt im vornherein, und wie selbstverständlich, die alleinige Geltung der Schrift voraus, indem er jederman andingt, es dürfe nur mit wahrhafter göttlicher Schrift gefochten werden. Er will aufmerken, und je nachdem es sich mit göttlicher Schrift und Wahrheit erfindet, einen jeden heimschicken mit Befehl, fortzufahren oder abzustehn; er wird auch, nötigenfalls mit Strafen, darüber wachen, dass künftig kein Priester mehr Alles, was ihn gutdünkt, ohne Grund der rechten göttlichen Schrift an der Kanzel predigt“ (Egli in ZwW. I 443, der Text 466 f.).

Das Schriftprinzip ist in Zürich demnach freilich nicht schon 1520 vom Rat den Geistlichen anbefohlen worden, aber doch auch nicht erst nach der ersten Disputation 1523, als hätte dort so während des Mittagessens der Rat sich dieser Erkenntnis aufgeschlossen, sondern es wird als Erfolg der Predigt Zwinglis im Zusammenhang mit dem Fastenbruch und der Constanzer Gesandtschaft 1522 dem Rat sich als der beste Ausweg aus den kirchlichen Wirren aufgedrängt haben und vom Sommer 1522 an bei Streitfällen in der Stadt geltend gemacht worden sein, bevor es am 29. Januar 1523 Gesetz für die dadurch selbständig werdende Zürcher Landeskirche wurde.

Basel.

Paul Wernle.

Die Post von Hessen nach der Schweiz zur Zeit Zwinglis und Bullingers.

In Nr. 2 des Jahrgangs 1901 der Zwingliana hat Emil Egli an zahlreichen Beispielen „die Post“ in der Reformationszeit klar gemacht. Man ist mit vollem Rechte sehr dankbar dafür gewesen. Wer nur ein wenig mit Briefen und Akten aus der Reformationszeit zu tun hat, stösst oft genug auf die Fragen: Wie sind denn damals die Briefe befördert worden? Welchen Weg haben sie genommen? Wie lange sind sie durchschnittlich unterwegs gewesen? Kann man die Fragen einigermassen gut beantworten, so hat man oft den Schlüssel in der Hand zur Einordnung undatierter Briefe.